

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	42/2026
Datum der Bereitstellung	27.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999 in der Fassung der Änderung vom 25.03.2026

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 25.03.2026 folgende Änderung der Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Bocholt beschlossen:

I. „Anlage zu §10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999:

Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu wählenden Mitglieder in der Stadt Bocholt gemäß § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (WahlO-ACI).

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bocholt.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder die allgemeine Vertretung als Wahlleitung,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der/die gemäß § 12 Absatz 1 dieser Wahlordnung gesondert gebildete/n Auszählungswahlvorstand/-vorstände und
5. der/die Briefwahlvorstand/-vorstände.

§ 3 Wahlleitung

Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, der Stellvertretung und drei bis sechs Beisitzenden. Aus dem Personenkreis der Beisitzenden werden die Schriftführung und deren Stellvertretung bestellt.
- (2) Die Wahlleitung beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers bzw. der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (5) Bei verbundenen Wahlen wird nur ein Wahlvorstand gebildet. Für die Bildung der Wahlvorstände gelten in diesem Fall die rechtlichen Vorschriften der verbundenen Wahl.

§ 6 Wahlberechtigung, Wahlrechtsausschluss und Wählbarkeit

Wahlberechtigung, Wahlrechtsausschluss und Wählbarkeit bestimmen sich nach § 27 Absätze 3 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 1. November 2025 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Wahltag

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration findet am Tag der allgemeinen Gemeindewahlen statt. Die Wahlleitung macht den Wahltermin spätestens am 90. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen bzw. Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen bzw. Bürgern (Einzelbewerbung) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Für jede für eine Wahlbewerbung benannte Person ist deren schriftliche und unwiderrufliche Zustimmungserklärung mit dem Wahlvorschlag vorzulegen.

- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerbungen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (5) Der Vorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Haupt- oder alleinigen Wohnung der kandidierenden Person sowie deren Emailadresse enthalten. Bei Personen mit Namenskette bzw. Eigenname wird der fehlende Vorname durch ein Pluszeichen (+) gekennzeichnet. Bei mehreren Staatsangehörigkeiten erfolgt die Angabe der ersten im Melderegister eingetragenen Staatsangehörigkeit. Sofern Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet sein. Ein Listenwahlvorschlag soll mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein; fehlt diese, tritt der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle einer Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber können Stellvertretungen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers bzw. der verhinderten gewählten Bewerberin die hierfür aufgestellte Ersatzperson tritt. Falls eine solche nicht benannt oder ihrerseits verhindert ist, tritt die listennächste Person an ihre Stelle. In Wahlvorschlägen von Einzelpersonen kann eine Stellvertretung benannt werden, welche diese im Fall von deren Wahl vertreten und im Falle deren Ausscheidens ersetzen kann.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleitung bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zu dem nach § 15 Absatz 1 Satz 1 KWahlG benannten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (11) Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am nach § 18 Absatz 3 Satz 1 KWahlG benannten Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (12) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Absatz 5 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Bei Namensketten und Eigennamen wird der fehlende Vorname durch ein Pluszeichen (+) ersetzt. Sofern eine Stellvertretung im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese auf die gleiche Weise in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Vor- und Familiennamen bzw. Namenskette oder Eigennamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel, in der die Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleitung eingegangen sind.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (7) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (8) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen bzw. Namenskette oder Eigennamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphanumerisch angelegt.
- (9) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (10) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der bereithaltenden Stelle der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung oder Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (11) Die Wahlleitung macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 - a) wo und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 - b) dass Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl unter Nachweis ihrer Wahlberechtigung in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können,
 - c) wo und zu welchen Zeiten und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 - d) bis zu dem wievielten Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht, und
 - e) wie durch Briefwahl gewählt wird.

- (12) Die Wahlleitung macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume öffentlich bekannt.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme.
- (1) Auf Verlangen hat sie bzw. er sich gegenüber dem Wahlvorstand zur Person auszuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat die Wählerin bzw. der Wähler der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
- a) den Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr dort eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 12 Stimmenzählung

- (1) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses wird die Wahlleitung gemäß § 27 Absatz 6 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 29 Absatz 1 KWahlG ermächtigt, einen gesonderten Auszählungswahlvorstand, bei Bedarf auch mehrere Auszählungswahlvorstände, zu bilden.
- (2) Sind ein oder mehrere Auszählungswahlvorstände nach Absatz 1 gebildet worden, werden nach dem Ende der Wahlzeit die Stimmzettel aller Stimmbezirke zur zentralen Auszählung in dem Auszählungswahlvorstand bzw. den Auszählungswahlvorständen zusammengeführt. Den in einem versiegelten Umschlag befindlichen Stimmzetteln sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eventuell eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Für die Auszählung ist der nach Absatz 1 gebildete Auszählungsvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zuständig.
- (3) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eventuell eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den versiegelten Umschlägen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung nach Absatz 1 gebildete Auszählungswahlvorstand.
- (5) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des KWahlG in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt diese durch Zustellung. Für den Mandatsverlust, den Mandatsverzicht und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 16 Termine und Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Bocholt gemäß § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (WahlO-IR) außer Kraft.“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2025 bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 27.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2025 außer Kraft. [Inhalt]

Bocholt, 27.04.2026

Christian Mangen
Bürgermeister